

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden ausführlichen Sonderbedingungen definieren und beschreiben den Umfang der von der CHUBB European Group im Rahmen des POST Finance VISA PRESTIGE-Vertrags angebotenen Hilfeleistungen.

TITEL I – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Unternehmen: Das Versicherungsunternehmen Chubb European Group Limited, ein mit der Zulassungsnummer CBFA 2312 eingetragenes Versicherungsunternehmen. Anschrift: Chaussée de la Hulpe 166, B-1170 Brüssel, Belgien. Firmennummer: 867.068.548.
Gesellschaftssitz: 100 Leadenhall Street, London EC3A 3BP, Großbritannien. Firmennummer: 1112892.

Versicherungsnehmer

Kraft des Kollektivversicherungsvertrags Nr. BEBOAA00858 mit dem Unternehmen: POST Luxembourg, ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit Sitz in der 20 rue de Reims, L-2417 Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister mit der Nummer J28, nachfolgend „POST Finance“.

Versicherte Personen

- 1) Alle Inhaber einer von POST Finance ausgestellten VISA PRESTIGE Karte.
- 2) Ehepartner: Jede mit einer versicherten Person verheiratete oder in Form einer eingetragenen Partnerschaft mit diesem seit mindestens 6 Monaten im selben Haushalt zusammenlebende natürliche Person.
- 3) Kinder unter 25 Jahren, die gegenüber denen unter Punkt 1) und 2) oben genannten Personen unterhaltsberechtig sind. Ein „unterhaltsberechtigtes Kind“ ist jedes Kind, das laut Gesetz gegenüber den oben genannten Personen unterhaltsberechtig ist. Dies schließt rechtmäßig adoptierte Kinder ein, die wirtschaftlich vollständig von den genannten Personen abhängen.

Zahlungsempfänger

Bei Tod der versicherten Person infolge von Körperverletzung der nicht geschiedene oder nicht getrennt lebende Ehepartner oder Partner bzw. zu gleichen Teilen die Kinder bzw. sonstige gesetzliche Erben der versicherten Person in der nach Bürgerlichem Gesetzbuch (Code civil) festgelegten Reihenfolge mit Ausnahme des Staates, sofern die versicherte Person keine andere Person angegeben hat.

In sonstigen Fällen werden fällige Beträge an die versicherte Person gezahlt.

Personen, die Körperverletzungen vorsätzlich provozieren, sind von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen.

Der in diesen Sonderbedingungen vorgesehene Versicherungsschutz und die vorgesehenen Versicherungsleistungen setzen eine gültige VISA PRESTIGE Karte voraus. Eine Karte gilt als gültig, wenn:

- ihre Gültigkeit nicht abgelaufen ist;
- ihre Nutzung nicht nach Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von POST Finance gekündigt wurde;
- ihre Nutzung nicht nach Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von POST Finance gesperrt wurde.

POST Finance behält sich das Recht vor, die Karte aus Gründen insbesondere der oben aufgeführten Annahmen mit sofortiger Wirkung teilweise oder vollständig für die Nutzung zu sperren. POST Finance informiert Kunden umgehend in geeigneter Weise über Kartensperrungen, ohne Gründe angeben zu müssen.

Die Gesamtheit der am Datum der Sperrung und/oder Nichtverlängerung nach diesem Artikel fälligen Beträge sowie alle ggf. später fällig werdenden Beträge werden unverzüglich zur Zahlung fällig.

Konsolidierung

Zeitpunkt, zu dem Verletzungen endgültig und dauerhaft werden, sodass keine weitere Behandlung notwendig ist, die nicht dazu dient, Verschlechterungen zu vermeiden, und ein bestimmter dauerhafter Invaliditätsgrad mit dauerhafter Schädigung festgestellt werden kann.

Immaterielle Schäden

Finanzielle Schäden, die aus dem Verlust der mit einem Recht verbundenen Vorteile oder aus dem Verlust der Nutzung eines Dienstes durch eine Sache oder eine Person entstehen, insbesondere der Verlust der Nutzung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, der Anstieg der Gemeinkosten, die Verringerung oder Einstellung der Produktion, der Gewinnausfall oder Kunden- oder Marktverluste und alle sonstigen ähnlichen Schäden.

POST Luxembourg

Adresse postale : POST Finance L-2997 Luxembourg / Tél. 8002 8004 ou +352 2424 8004 / Fax +352 40 78 37 / contact.finance@post.lu
Bureaux et Siège : 20, rue de Reims L-2417 Luxembourg / RCS Luxembourg : J28 / TVA : LU 15400030

Geografischer Geltungsbereich des Vertrags

Weltweit.

Ausland

Alle Länder mit Ausnahme des Landes, in dem die versicherte Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat.

Höhere Gewalt

Ein Ereignis, das alle folgenden Kriterien erfüllt: Es ist die Folge einer externen und von der Kontrolle der versicherten Person unabhängigen sowie unvorhersehbaren Ursache, wie es insbesondere bei Naturkatastrophen der Fall ist (= Vulkanausbruch).

Krieg

Krieg, Invasion, feindliche Handlungen des Auslands, Bürgerkrieg, Rebellion, Aufstand, militärische Machtübernahme oder -ergreifung, jedes Ereignis kollektiver Gewalt, das die gleichen katastrophalen Eigenschaften wie ein Krieg aufweist.

Dauerhafte Invalidität

Unumkehrbare Reduzierung der körperlichen, psychosensorischen oder geistigen Fähigkeiten des Opfers. Es kann sich um eine Teil- oder Vollinvalidität handeln.

Körperverletzung

Für eine Körperverletzung, die allein und unabhängig von jeder anderen Ursache durch einen Unfall verursacht wird, besteht in den drei Jahren ab dem Datum der Verletzung Versicherungsschutz.

Folgendes gilt nicht als Körperverletzung: körperliche und psychische Krankheiten, alle von allein eintretenden Schädigungen, alle graduell eintretenden Ursachen und alle posttraumatischen psychischen Störungen, sofern diese nicht direkte Folge einer versicherten Körperverletzung sind.

Krankheit

Alle von einer befugten ärztlichen Stelle festgestellten Veränderungen des Gesundheitszustands, deren Ursachen nicht einer Körperverletzung zugeschrieben werden können.

Öffentliches Verkehrsmittel

Alle Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietfahrzeugen, die einer Beförderungsgesellschaft mit Zulassung für die entgeltliche Passagierbeförderung gehören und von dieser eingesetzt werden.

Naher Verwandter

Ehepartner oder Lebensgefährte mit demselben Wohnsitz, Mutter, Schwiegermutter, Vater, Schwiegervater, Töchter, Schwiegertöchter, Söhne, Schwiegersöhne, Schwestern, Schwägerinnen, Brüder, Schwager, Großeltern, Enkel oder Enkelinnen, Tanten, Onkel, Nichten und Neffen einer versicherten Person.

Wohnsitzland

Bezeichnet das Wohnsitzland der versicherten Person, d. h. das Land, in dem sie ihren steuerlichen Hauptsitz hat (muss durch amtliches Dokument nachweisbar sein).

Schwerer Diebstahl

Einbruchdiebstahl oder Raub, der den örtlichen Polizeibehörden unter Abfassung eines Protokolls innerhalb von 24 Stunden nach dem Diebstahl gemeldet wird.

Leichter Diebstahl

Diebstahl ohne Einbruch oder Gewaltanwendung, der den örtlichen Polizeibehörden unter Abfassung eines Protokolls innerhalb von 24 Stunden nach dem Diebstahl gemeldet wird.

Versicherte Reise

Jede Reise zu anderen als beruflichen oder geschäftlichen Zwecken einer versicherten Person zwischen dem auf dem Flug-/Fahrschein der versicherten Person angegebenen Abreise- und Zielort in einer Entfernung von über 100 km vom Wohnsitz der versicherten Person, sofern die Reise mindestens 3 aufeinanderfolgende Übernachtungen (außerhalb des Wohnsitzlandes des VISA PRESTIGE Karteninhabers) einschließt und mindestens 30 % des Gesamtpreises mit einer VISA PRESTIGE Karte bezahlt wurden.

Reiseschutz

1. Versicherungsschutz im Todesfall/bei dauernder Vollinvalidität – öffentliche Verkehrsmittel.

VISA PRESTIGE Karteninhaber sind gegen Unfälle auf Auslandsreisen versichert, wenn sie ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen und mindestens 30 % des Gesamtpreises mit einer VISA PRESTIGE Karte bezahlt wurden.

Es besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person auf einer versicherten Reise:

a) bei der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (einschließlich beim Betreten und Verlassen des Verkehrsmittels) Opfer eines Unfalls wird;

b) bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels verletzt wird.

2. Auslandsreisen dürfen eine Dauer von höchstens 90 aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreiten.

TITEL II – UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Artikel 1 – Versicherungsgegenstand

Das Unternehmen verpflichtet sich, den oder die versicherten Personen bei abgedeckten Reisen, die zu mindestens 30 % mit einer gültigen VISA PRESTIGE Karte der POST Finance bezahlt wurden, in dem in diesen Bedingungen festgesetzten Umfang zu versichern.

Inkrafttreten des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach diesem Vertrag tritt am ersten Gültigkeitstag der Karte der versicherten Person in Kraft.

Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet automatisch mit sofortiger Wirkung bei Nichtverlängerung, Sperrung oder Kündigung der Nutzung der versicherten Karte bzw. im Fall der Auflösung des zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geschlossenen Versicherungsvertrags am Datum des auflösungsbedingten Versicherungsvertragsendes.

Jede vor der Auflösung des von dem Versicherungsnehmer unterzeichneten Versicherungsvertrags bezahlte Reise fällt dabei unter die Bedingungen dieses Vertrags.

Artikel 2 – Leistungen

2.1. Stornierung und Abbruch von Reisen

Leistungsumfang

Das Unternehmen übernimmt bis zu einer Summe von 5 000 EUR pro Schadenfall und Person und bis zu 10 000 EUR pro Schadenfall für alle versicherten Personen die Kosten, die der versicherten Person bei Stornierung, Abbruch oder Änderung der Reise aufgrund einer der folgenden Ursachen entstehen:

- 1) Krankheit oder Körperverletzung der versicherten Person, ihres Ehepartners oder eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die im Haushalt der versicherten Person lebt und für die sie unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist, wodurch der Antritt der geplanten Reise aus medizinischen Gründen verhindert wird;
- 2) Tod der versicherten Person, ihres Ehepartners oder eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die im Haushalt der versicherten Person lebt und für die diese unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist;
- 3) Komplikationen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einer versicherten Person, sofern diese zum Zeitpunkt des Reisevertragsschlusses höchstens im dritten Monat schwanger oder zum Zeitpunkt der Abreise höchstens im sechsten Monat schwanger war;
- 4) Quarantänepflicht oder Anwesenheitspflicht der versicherten Person als Geschworener am Schwurgericht oder als Zeuge vor Gericht, sofern die versicherte Person bei Reisevertragsschluss davon keine Kenntnis hatte;
- 5) Entführung, Geiselnahme oder Kidnapping der versicherten Person, ihres Ehepartners oder eines Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer Person, die im Haushalt der versicherten Person lebt und für die diese unterhaltspflichtig oder sorgeberechtigt ist;
- 6) Ausfall oder Einschränkung bei öffentlichen Verkehrsmitteln infolge eines Streiks, es sei denn, es wird ein alternatives Beförderungsmittel bereitgestellt;
- 7) polizeilich angeordnete Anwesenheitspflicht der versicherten Person nach Einbruch an der Wohn- oder Arbeitsstätte der versicherten Person;
- 8) erhebliche Sachschäden an der Wohn- oder Arbeitsstätte der versicherten Person infolge von Brand, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder böswilligen Handlungen, sofern die Schäden:
 - zum Zeitpunkt des Reisevertragsschlusses nicht vorhersehbar waren;
 - den Antritt der geplanten Reise durch die versicherte Person verhindern;
 - innerhalb von 30 Tagen vor Antritt der ursprünglich geplanten Reise eintreten;
- 9) Diebstahl oder vollständiger Ausfall des Privatfahrzeugs der versicherten Person zum Zeitpunkt der Abreise;

- 10) Verzögerungen zum Zeitpunkt des laut Reisevertrag vorgesehenen Einstiegs aufgrund eines Ausfalls von mehr als einer Stunde infolge eines Verkehrsunfalls oder von höherer Gewalt auf der Strecke zur Einstiegsstelle.
- 11) Diebstahl und Verlust von Pässen innerhalb von 48 Stunden vor der Reise.

Ausschlüsse

Reisestornierungen und -abbrüche aus folgenden Gründen sind ausgeschlossen:

- 1) Suizid, Suizidversuch oder vorsätzlich verursachte oder herbeigeführte Handlungen durch die versicherte Person oder den Zahlungsempfänger; vorsätzliche Handlungen sind: betrügerische, böswillige oder arglistige Handlungen oder schuldhaftes Handeln, das aufgrund seiner Schwere als vorsätzlich gilt;
- 2) Trunkenheit, Betäubungsmittelkonsum ohne medizinische Indikation, es sei denn, die versicherte Person oder die Zahlungsempfänger weisen nach, dass der zur Last gelegte Zustand nicht die Ursache der Körperverletzung ist;
- 3) Nuklearrisiken, Kriegshandlungen. Die versicherte Person ist in keinem Fall als Soldat einer Armee versichert;
- 4) Straftaten und Delikte, terroristische Handlungen oder Sabotage, an denen die versicherte Person aktiv beteiligt ist;
- 5) Steuerung von Luftfahrzeugen und alle Luftfahrtaktivitäten, die nicht als zahlender Passagier erfolgen;
- 6) berufsmäßige Ausübung von Sport: Wenn der Verdienst aus der Tätigkeit als Berufssportler mehr als 25 % des Jahresverdienstes beträgt;
- 7) Teilnahme an Reitturnieren, Rad- und Motorrennen und entsprechendes Training;
- 8) Schwangerschaft oder Entbindung der versicherten Person, Abtreibung und resultierende Komplikationen mit Ausnahme der Bestimmungen nach Punkt 3) „Umfang des Versicherungsschutzes“;
- 9) psychische Krankheiten, posttraumatische psychische Erkrankungen und sexuell übertragbare Krankheiten;
- 10) Körperverletzungen infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, für die ein behandelnder Arzt zum Zeitpunkt des Reisevertragsschlusses eine medizinische oder paramedizinische Behandlung verordnet hat, es sei denn, nach Meinung des behandelnden Arztes bestanden keinerlei Kontraindikationen für die Reise;
- 11) Zahlungsunfähigkeit der versicherten Person zum Zeitpunkt der Reisebuchung;
- 12) Mängel oder schlechter Zustand des für die Reise vorgesehenen Privatfahrzeugs;
- 13) administrative Probleme, Probleme bei Impfungen oder der Beschaffung von Visa oder sonstigen Einreisedokumenten.

2.2. Flugverspätung und/oder

Aufenthaltsverlängerung/ Höherstufung von Tickets

a) Versicherungsleistungen

1. Flugverspätung

Für versicherte Reisen erstattet das Unternehmen (unabhängig von der Zahl der Personen) bis zu 1 000 EUR pro Reise für Kosten, die der versicherten Person für Mahlzeiten, Erfrischungen, Hotelaufenthalt und Transfers von und zum Flughafen oder dem Terminal entstehen, sofern die Verspätung mehr als 4 Stunden gegenüber der auf dem Ticket angegebenen ursprünglichen Abflugzeit beträgt.

2. Aufenthaltsverlängerung (bei Unfall, Krankheit oder höherer Gewalt)

- 1) Bei Unfall oder Krankheit: Wenn es der Gesundheitszustand der versicherten Person nach ärztlichem Attest nicht zulässt, den geplanten (gebuchten und bestätigten) Flug zu nehmen.
- 2) Wenn die versicherte Person aufgrund von höherer Gewalt mindestens 24 Stunden im Ausland festsetzt: Das Unternehmen erstattet 10 Tage lang bis zu 150 EUR pro Tag* und einer Gesamtsumme von 1 500 EUR* für angemessene und verlorene Kosten:
 - für Hotelaufenthalt und Transport zwischen Flughafen und Hotel;
 - für Mahlzeiten, Getränke und Telefongebühren.

*Höchstsumme für alle gemeinsam reisenden versicherten Personen.

3. Höherstufung von Tickets

Das Versicherungsunternehmen verpflichtet sich, der versicherten Person die zusätzlichen Kosten für Änderungen von Hin- oder Rückflugtickets zur Höherstufung bis zu einem Betrag von 1 000 EUR zu erstatten. Dieser Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- a. Wenn sich der Abflug eines bestätigten Linienflugs von einem beliebigen Flughafen um mindestens 4 Stunden verzögert oder der Flug annulliert wird oder die versicherte Person aufgrund von Überbuchung nicht an Bord gehen kann und innerhalb von 4 Stunden nach der geplanten Abflugzeit des betreffenden Flugs kein anderes Beförderungsmittel bereitgestellt wird;
- b. Wenn die versicherte Person einen Anschlussflug am Umsteigepunkt aufgrund der verspäteten Ankunft eines Linienflugs verpasst und der versicherten Person innerhalb von 4 Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit des ersten Flugs kein anderes Mittel zur Fortsetzung der Reise bereitgestellt wird. Damit der Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden kann, müssen mindestens 30 % der Kosten für die Ticket-Höherstufung mit der Visa Prestige Karte bezahlt werden.

b) Leistungsbedingungen

Versicherungsschutz besteht ausschließlich in folgenden Fällen:

1. Verspätung oder Annullierung eines gebuchten und bestätigten Flugs mit Eintragung in einem offiziellen Flugplan;
2. Überbuchung, aufgrund derer die versicherte Person einen gebuchten und bestätigten Flug mit Eintragung in einem offiziellen Flugplan nicht nutzen kann;
3. verspätete Ankunft eines in einem offiziellen Flugplan eingetragenen Flugs, mit dem die versicherte Person reist, wobei dessen Verspätung verhindert, dass sie einen Anschlussflug wahrnehmen kann;
4. Es sind ausschließlich Flüge von Fluggesellschaften mit Flugzeiten versichert, die in einem offiziellen Flugplan veröffentlicht sind. Die Leistung wird zusätzlich zu jedem sonstigen Schadensersatz erbracht, den das Beförderungsunternehmen leistet. Sie wird gemäß den der versicherten Person tatsächlich entstandenen Kosten erbracht.
5. Durch einen Arzt festgestellte/r Krankheit oder Unfall der versicherten Person.

c) Ausschlüsse

- Verspätungen von Charterflügen (Flüge ohne Eintragung in einem offiziellen Flugplan).
- Ist die Verspätung des gebuchten und in einem offiziellen Flugplan eingetragenen Flugs kürzer als 4 Stunden gegenüber der ursprünglichen Abflug- oder (bei Anschlussflügen) Ankunftszeit, erfolgt keine Erstattung.
- Ist die Verspätung Folge von Streik oder Krieg, erfolgt keine Erstattung.
- Es erfolgt keiner Erstattung bei vorübergehenden oder endgültigen Flugverspätungen, die von einer der folgenden Stellen angeordnet wurden:
 - Flughafenbetreiber,
 - Zivilluftfahrtbehörden,
 - ähnlichen Stellen, sofern die Verspätung vor dem Abreisedatum bekannt gegeben wurde,
- es erfolgt keine Erstattung, wenn der versicherten Person durch das Beförderungsunternehmen innerhalb von 4 Stunden nach der ursprünglichen Abflugzeit (bzw. Ankunftszeit bei Anschlussflügen) des gebuchten, bestätigten und in einem offiziellen Flugplan eingetragenen Flugs ein ähnliches Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt wird.
- Leichte Erkrankungen oder Unfälle, die keine Aufenthaltsverlängerung erfordern, sind nicht versichert.
- Bei höher Gewalt:
 - Es wird kein Schadensersatz fällig, wenn die versicherte Person eine Erstattung im Zusammenhang mit der Rückreise annimmt.
 - Werden die oben aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, verfallen alle Versicherungsansprüche der versicherten Person.

2.3. Unfälle mit Körperverletzung

Todesfall

Erleidet eine versicherte Person im Ausland in einem öffentlichen Verkehrsmittel eine Körperverletzung, an der sie innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten verstirbt, zahlt das Unternehmen 250 000 EUR an den Zahlungsempfänger.

Ist die versicherte Person zum Todeszeitpunkt jünger als 5 Jahre, werden nur angemessene Bestattungskosten bis zu 5 000 EUR erstattet.

Bei dauerhafter Invalidität

Erleidet die versicherte Person auf einer versicherten Reise bei der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Körperverletzung und wird infolgedessen die teilweise oder vollständige dauernde Invalidität der versicherten Person festgelegt, zahlt das Unternehmen der versicherten Person bis zum Höchstbetrag von 250 000 EUR die Summe für den Grad der physiologischen Invalidität, die der versicherten Person gemäß Offizieller belgischer Invaliditätstabelle zuerkannt wird. Der Invaliditätsgrad wird festgesetzt, wenn sich der Zustand der versicherten Person konsolidiert hat, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Datum des Schadensfalls.

Die Invaliditätsgrade werden unabhängig von beruflichen oder schulischen Kriterien festgelegt.

Bei Verlust von Gliedmaßen oder Organen mit Funktionsverlust bereits vor dem Schadensfall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Für Schädigungen bereits invalider Gliedmaßen oder Organe wird nur für die Differenz zwischen dem Zustand vor und nach dem Schadensfall Schadensersatz geleistet.

Schädigungen von Gliedmaßen oder Organen müssen unabhängig von einem bereits bestehenden Invaliditätsgrad anderer Gliedmaßen oder Organe bewertet werden.

Werden bei einem Schadensfall mehrere Gliedmaßen oder Organe geschädigt, werden die Invaliditätsgrade addiert, ohne jedoch 100 % überschreiten zu können.

Bei Unfalltod vor der Konsolidierung der Invalidität wird nur die für den Todesfall vorgesehene Summe ausgezahlt, von der ggf. bereits für die Invalidität gezahlte Beträge abgezogen werden.

Die Leistungen für Todesfall und Invalidität infolge desselben Schadensfalls können nicht addiert werden.

Bei dauerhafter Teilinvalidität (relativer Selbstbehalt)

Für eine dauerhafte Teilinvalidität von unter 20 % wird kein Schadensersatz gezahlt. Für eine dauerhafte Invalidität von über 20 % wird ab dem ersten Prozent Schadensersatz gezahlt, d. h. ab 21 %.

2.4. Gepäck und Gepäckverzögerungen

Gepäckverlust und -diebstahl

Das Unternehmen erstattet gegen Nachweis bis zu 2.500 EUR bei

- schwerem oder nicht schwerem Gepäckdiebstahl auf einer durch diesen Vertrag versicherten Reise oder
- bei Verlust des gesamten Gepäcks mit Haftbarkeit des Beförderungsunternehmens. In diesem Fall zahlt das Unternehmen nur die Differenz zu dem Schadensersatz, den das Beförderungsunternehmen zahlen muss, wobei der oben angegebene Betrag nicht überschritten werden kann.

Gepäck

Persönliche Gegenstände mit Ausnahme finanzieller Werte, die der versicherten Person oder Personen gehören, für die diese verantwortlich ist und die auf einer Geschäftsreise oder während eines Auslandsaufenthalts mitgeführt, erworben oder vorab versandt werden.

Gepäckverzögerung

Das Unternehmen erstattet gegen Nachweis Notfall- und Grundbedarfskäufe (strikt notwendige Kleidung und Toilettenartikel):

- bis zu 250 EUR, wenn ordnungsgemäß aufgegebenes Gepäck mehr als 4 Stunden nach Ankunft der versicherten Person am Zielort ihres Flugs eintrifft;
- bis zu weiteren 250 EUR, wenn ordnungsgemäß aufgegebenes Gepäck mehr als 48 Stunden nach Ankunft der versicherten Person am Zielort ihres Flugs eintrifft.

Für die Rückkehr in das Wohnsitzland besteht kein entsprechender Versicherungsschutz. Wenn sich herausstellt, dass das Gepäck endgültig verloren gegangen ist, wird der Schadensersatz von der Entschädigung für Gepäckverlust abgezogen.

Ausschlüsse

Das Unternehmen zahlt nicht:

- 1) mehr als den Höchstbetrag eines Gepäckstückes für Paare oder Serien von Gegenständen;
- 2) für Währungsabwertungen oder Fehlbeträge infolge von Fehlern oder Versäumnissen bei Geldtransaktionen;
- 3) für Schäden oder Verluste, die der Polizei oder dem Beförderungsunternehmen nicht gemeldet werden;
- 4) für Schäden infolge von Beschlagnahme, Enteignung oder Einbehaltung durch den Zoll oder sonstige Behörden;
- 5) für Selbstbehalte, es sei denn, dasselbe Ereignis führt zu Schadensersatz im Rahmen des Versicherungsschutzes für Gepäck und Gepäckverzögerungen. In diesem Fall wird nur ein Selbstbehalt berücksichtigt. Als „Ereignis“ gilt auch eine Reihe von Ereignissen infolge oder aufgrund derselben Grundsache;
- 6) für Schäden oder Verluste des gesamten Gepäcks, die durch eine andere Versicherung versichert sind oder unter die Haftung des Beförderungsunternehmens fallen. In diesen Fällen zahlt das Unternehmen nur die Differenz zu dem Schadensersatz, den das Beförderungsunternehmen oder der andere Versicherungsvertrag zahlen muss, wobei der ursprünglich vorgesehene Betrag nicht überschritten werden kann.

2.5. Rundum-sorglos-Paket

Geltungsbereich: Alle Länder.

2.5.1. Versicherungsschutz gegen Einkommensverlust

Arbeitsplatzverlust: Die versicherte Person muss unbefristet unter Vertrag beschäftigt sein, die Kündigungsfrist abgewartet haben und vom Arbeitgeber gekündigt worden sein.

Krankenaufenthalt: Die versicherte Person hält sich aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit für länger als 14 aufeinanderfolgende Nächte im Krankenhaus auf.

Leistungen

Das Unternehmen übernimmt bei Einkommensverlust im Todesfall oder bei Krankenaufenthalt der versicherten Person und/oder ihres Ehepartners von mehr als 15 Tagen die Rechnungen für laufende Haushaltsausgaben (Telefon, Strom, Wasser usw.).

Betrag der Leistungen: 1 200 EUR pro versicherte Karte für höchstens 1 Jahr.

Ausschlüsse

Kündigung aufgrund von grober Fahrlässigkeit, freiwilliges Ausscheiden, Suizid.

2.5.2. Diebstahl von Handtasche und Brieftasche unter Gewaltanwendung und/oder Bedrohung

Leistungen

Erstattung der Kosten für Reparatur oder Ersatz von Handtasche und/oder Brieftasche der versicherten Person, die bei Angriff, Bedrohung oder Gewaltanwendung gegenüber der versicherten Person gestohlen oder beschädigt wurden.

Der Versicherer übernimmt unter Abzug der Abnutzung die Kosten für Reparatur oder Ersatz von Handtasche und/oder Brieftasche.

Berechnung der Wertminderung: 10 % des Kaufpreises pro Jahr bis höchstens 60 %. Leistungsgrundbetrag: 500 EUR für Handtasche und Brieftasche pro Schadenfall und Jahr.

Ausschlüsse

- Einfacher Verlust oder Abhandenkommen der Handtasche und/oder Brieftasche;
- Inhalt von Handtasche und/oder Brieftasche;
- Diebstahl ohne Angriff, Bedrohung oder Gewaltanwendung gegenüber der versicherten Person;
- Diebstahl durch Personen, die versicherte Personen sind.

2.5.3. Bargeldsendungen nach Diebstahl von Handtasche oder Brieftasche unter Gewaltanwendung und/oder Bedrohung

Leistungen

Das Unternehmen legt der versicherten Person innerhalb von maximal 3 Tagen nach dem Diebstahl einen Bargeldbetrag

aus, wenn diese Opfer eines Handtaschen- und/oder Brieftaschendiebstahls unter Angriff, Bedrohung oder Gewaltanwendung wurde.

Das Unternehmen gewährt für die Rückzahlung an das Unternehmen eine Frist von drei Monaten ab dem Tag der Auslage.

Leistungsgrundbetrag: 1 000 EUR pro Schadenfall und Jahr.

Zahlungsverfahren

Der Versicherer sendet den oben angegebenen Betrag per Geldanweisung oder auf andere geeignete Weise.

2.5.4. Diebstahl von Fahrzeug- oder Wohnungsschlüsseln unter Gewaltanwendung und/oder Bedrohung einschließlich Schlossaustausch

Leistungen

Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für Ersatzschlüssel (einschließlich Schlössern) der Haupt- und/oder Zweitwohnung der versicherten Person sowie der Ersatzschlüssel für ihre motorisierten Landfahrzeuge, die ihr infolge eines Angriffs, einer Bedrohung oder Gewaltanwendung entwendet wurden.

Leistungsgrundbetrag: 500 EUR pro Schadenfall und Jahr.

Ausschlüsse

- Einfacher Verlust oder Abhandenkommen der Schlüssel;
- Diebstahl ohne Angriff, Bedrohung oder Gewaltanwendung gegenüber der versicherten Person.
- Diebstähle durch Personen, die versicherte Personen sind.

2.5.5. Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen und Audiogeräten im Fahrzeug der versicherten Person infolge von Fahrzeugdiebstahl oder -einbruch

Begriffsbestimmungen

Audiogeräte: Alle Geräte vom Typ eines Radios, CD-Lesegeräts, Funksenders, GPS, Decoders, Lautsprechers, Fernsehers und ähnliche Geräte, sofern diese fest im Fahrzeug eingebaut sind.

Persönliche Gegenstände: Kleidungsstücke und persönliche Ausrüstung jeder Art (z. B.: Sonnenbrille, Fotoapparate, Kameras, tragbare Lesegeräte, MP3, Werkzeugkasten, Kindersitz usw.).

Leistungen

Der Versicherer übernimmt die Kosten für persönliche Gegenstände und Audiogeräte, die der versicherten Person gehören oder von dieser gemietet wurden und beim Diebstahl des oder Einbruch in das Fahrzeug(s), das der versicherten Person gehört oder von dieser gemietet wurde, entwendet und/oder beschädigt wurden

Leistungsgrundbetrag: 1 000 EUR pro Schadensfall und Kalenderjahr.

Der Versicherer versichert persönliche Gegenstände und Audiogeräte gegen folgende Schadenfälle:

a) Brand: Sofern die persönlichen Gegenstände und Audiogeräte beim Brand eines Fahrzeugs beschädigt werden, das der versicherten Person gehört oder von dieser gemietet wurde.

b) Diebstahl oder Einbruch, sofern:

- Fahrzeug und Kofferraum abgeschlossen waren;
- die Fenster geschlossen waren
- bei Fahrzeugen vom Typ Cabriolet das Verdeck aufgesetzt und vollständig verschlossen und verriegelt war.

c) Glasbruch.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur bei Einbruch in das versicherte Fahrzeug und sofern nicht im Fahrzeug eingebaute Audiogeräte nicht sichtbar im Fahrzeuginnenraum zurückgelassen wurden.

2.5.6. Volltanken

Leistungen

Das Unternehmen erstattet das Volltanken + Hilfe (Abschleppen und Absaugkosten) bei Tankfehlern an der Zapfsäule.

Leistungsgrundbetrag: 100 EUR pro Volltanken + 1 000 EUR für Hilfe (Abschleppen und Absaugkosten) pro Schadensfall und Jahr.

Bedingung

Dieser Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person unabhängig von dem genutzten Fahrzeug, sofern das Volltanken mit der VISA PRESTIGE-Kreditkarte bezahlt wurde.

2.6. Versicherungsschutz beim Kauf von Gütern

1. Versicherung beim Kauf von Gütern

Begriffsbestimmungen

Zufälliger Schaden

Alle Veränderungen, Verschlechterungen, Verluste und/oder Zerstörungen eines Gegenstands oder Stoffs.

Oberflächlicher Schaden

Äußere Schäden an den erworbenen Gütern, die deren einwandfreie Funktionsweise nicht beeinträchtigen, wie z. B. Kratzer.

Verschlechterung

Folgen durch Gebrauch (Abnutzung) und/oder Alter wie z. B. Entfärbung.

Schmuck

Alle Gegenstände, die eine Person gewöhnlich trägt und die vollständig oder teilweise aus Edelmetallen und/oder -steinen gefertigt sind. Uhren gelten im Rahmen dieser Versicherung als Schmuck, sofern sie aus Edelmetall bestehen oder ihr ursprünglicher Kaufwert mehr als 2 500 EUR beträgt.

Leistungen

a. Versicherungsschutz

- Sofern der Karteninhaber die erworbenen Güter mit seiner VISA PRESTIGE Karte bezahlt hat, erstattet das

Unternehmen den Kaufpreis der gestohlenen Güter bzw. bei zufälligen Schäden die Kosten für die Reparatur der beschädigten Güter, einschließlich der Transportkosten des Reparaturbetriebs und des Kaufpreises von Gütern, die irreparabel sind oder für die der Reparaturpreis höher als der Kaufpreis ist.

• Versicherte Güter

Alle teilweise oder vollständig mit der VISA PRESTIGE Karte gekauften Güter mit Ausnahme von lebenden Tieren, Pflanzen, Barmitteln, Reiseschecks, Beförderungsdokumenten, Wertpapieren und sonstigen nicht übertragbaren Papieren, Schmuck und Edelsteinen, Lebensmitteln und Getränken, Motorfahrzeugen und ihren Ersatzteilen.

• Versicherte Güter

Güter mit einem Stückkaufpreis von mindestens 50 EUR.

• Inkrafttreten des Versicherungsschutzes

Kauf- oder Lieferdatum.

• Versicherungszeitraum

90 Tage ab Inkrafttreten des Versicherungsschutzes.

• Versicherungsgrenze

1 000 EUR pro Reklamation und bis zu 2 000 EUR pro Jahr/ Karteninhaber.

• Grenze

Wurde der Kaufpreis nur teilweise mit der VISA PRESTIGE Karte beglichen, wird für die Reklamation Schadensersatz anteilig zum Gesamtkaufbetrag der Reklamation geleistet.

b. Ausschlüsse

Folgende Reklamationen sind nicht versichert:

• Vorsätzlich durch die versicherte Person oder einen ihrer Verwandten (Ehepartner, Nachkommen oder Vorfahren) verursachte Schäden.

• Verlust oder Verschwinden.

• Oberflächliche Schäden oder Verschlechterungen.

• Schäden durch Abnutzung oder allmähliche Verschlechterung aufgrund von Verwitterung, Korrosion, Feuchtigkeit oder Kälte- und Wärmeinwirkung.

• Schäden aufgrund von Produktionsmängeln.

• Schäden durch Nichtbefolgung der Anweisungen oder Empfehlungen des Herstellers oder Händlers zum Gebrauch versicherter Güter.

• Schäden durch Kernreaktion oder radioaktive Strahlung.

• Schäden durch Krieg, Volksbewegungen, Aufstand, Rebellion, Revolution oder terroristische Handlungen.

• Schäden, die an den versicherten Gütern beim Transport durch den Verkäufer entstehen.

• Schäden an Kleidung infolge von Reinigung oder Änderung.

c. Zahlung von Schadensersatz und Zahlungsempfänger

Der Schadensersatz wird direkt an den Zahlungsempfänger gezahlt.

Der Empfang durch die Person(en), an die die Zahlung erfolgt ist, stellt die vollständige und gesamte Entlastung des Versicherers dar.

Der Schadensersatz wird in der lokalen Währung des Wohnsitzlandes des VISA PRESTIGE Karteninhabers zu dem am Tag des Schadensfalls gültigen durchschnittlichen EUR-Wechselkurs gezahlt.

2. Versicherung für elektronische Geräte

Begriffsbestimmungen

Versicherte Geräte: tragbare elektronische Geräte (GPS, iPod, PDA usw.), Zubehör und Verbrauchsmaterial für den Betrieb versicherter Geräte (Freisprechsets, Ladegeräte, Akkus, Zusatzkarten, Patronen/Kartuschen, Speicherdatenträger, Kassetten, Filme, Folien, Batterien und allgemein jedes mit dem versicherten Gerät verbundene Zubehör).

Mobiltelefone sind ausgeschlossen.

Ersatzgerät: Neugerät eines mit dem versicherten Gerät identischen Modells bzw. bei Nichtverfügbarkeit oder eingestelltem Vertrieb dieses Geräts technisch gleichwertiges Neugerät. Der Wert des Ersatzgeräts kann den Wert des versicherten Geräts am Kaufdatum jedoch nicht überschreiten.

Abnutzung: Allmähliche Verschlechterung des versicherten Geräts oder eines oder mehrerer seiner Bestandteile aufgrund des Gebrauchs.

Schwerer Diebstahl: Jeder Raub oder Einbruchdiebstahl eines versicherten Geräts durch Dritte.

Leistungen

Der Versicherer übernimmt bei schwerem oder nicht schwerem Diebstahl oder zufälligen Schäden innerhalb von 3 Monaten nach Kauf des Geräts die Kosten für Reparatur oder Ersatz tragbarer elektronischer Geräte (GPS, iPod, PDA usw.), die mit der VISA PRESTIGE Karte neu gekauft wurden. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, leistet der Versicherer Schadensersatz in Höhe des Kaufbetrags für ein Ersatzgerät.

Der Versicherer übernimmt zudem bei schwerem oder nicht schwerem Diebstahl den dem Kaufbetrag eines Ersatzgeräts entsprechenden Wert.

Betrag der Leistungen: 1000 EUR pro Schadensfall und Jahr.

Ausschlüsse

Ausschlüsse beim Versicherungsschutz „zufällige Schäden“:

- Schäden infolge von Brand.
- Schäden infolge verdeckter Mängel (Material- oder Baumängel).
- Schäden am Äußeren eines versicherten Geräts, die dessen einwandfreien Betrieb nicht beeinträchtigen, z. B. Kratzer, Abplatzungen oder Abschürfungen.
- Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch des Geräts.

• Gebühren für Kostenvoranschläge mit oder ohne anschließender Reparatur.

• Kosten für Instandhaltung, Wartung, Überprüfung, Änderung, Aufwertung oder Einstellen des versicherten Geräts.

Ausschlüsse für alle Leistungen:

• Schäden infolge von Naturkatastrophen.

• Vorsatz oder Arglist der versicherten Person oder jeder anderen Person, die kein Dritter ist.

• Schadensfälle, die mehr als 3 Monate nach dem Kaufdatum des versicherten Geräts eintreten.

Zahlungsverfahren

Alle zufälligen Sachschäden: Der Versicherer übernimmt die Reparaturkosten für das versicherte Gerät. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, erstattet der Versicherer der versicherten Personen den dem Kaufpreis für ein Ersatzgerät entsprechenden Betrag.

Schwerer oder nicht schwerer Diebstahl: Der Versicherer übernimmt den dem Kaufbetrag eines Ersatzgeräts entsprechenden Wert.

2.7. Internet-Versicherungsschutz

Versicherung für die Lieferung von Internetkäufen

2.7.1. Begriffsbestimmungen

Dritte

Andere Personen als die versicherte Person, ihr Ehepartner oder eingetragener Partner, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen.

Versichertes Gut

Bewegliches materielles Gut für den privaten Gebrauch, das bei einem Händler über das Internet neu gekauft wurde, sofern es sich um eine Lieferung per Post oder privaten Transporteur handelt und der Stückpreis zwischen 50 EUR und 2 000 EUR inkl. aller Steuern und Versandkosten beträgt.

Händler

Jeder Händler, der versicherte Güter über das Internet zum Verkauf anbietet.

Unrichtige Lieferung

Das erhaltene versicherte Gut entspricht nicht der auf dem Bestellschein angegebenen Hersteller- oder Händlernummer oder das versicherte Gut wird in mangelhaftem Zustand, beschädigt oder unvollständig geliefert.

Nichtzustellung

Das versicherte Gut wird nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Kontoauszugs oder der Abbuchung geliefert.

Internetzahlung

Zahlungsvorgang unter Verwendung einer von Post Finance ausgestellten VISA PRESTIGE-Kreditkarte mit oder ohne Eingabe des Geheimcodes bei den Kauf eines Gutes ohne unterzeichnete Rechnungen, deren Gesamtbetrag vom Konto der versicherten Person abgebucht wird.

Schadensfall

Eintritt eines durch diese Versicherung versicherten Ereignisses.

2.7.2. Versicherungsschutz bei Internetkäufen

Bei Vorfällen bei der Lieferung von Internetkäufen versicherter Güter kann die versicherte Person unter folgenden Bedingungen die Lieferversicherung in Anspruch nehmen. Das versicherte Gut muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums mit der versicherten Karte bezahlt werden und die Abbuchung für diesen Kauf muss im Kontoauszug der Karte aufgeführt sein.

2.7.3 Verfahren für Schadensersatz

Wenn mit dem Händler, dem Unternehmen oder der versicherten Person keine zufriedenstellende gütliche Einigung erreicht wird (spätestens 90 Tage nach Abbuchung der Zahlung für das versicherte Gut).

Bei Nichtzustellung eines versicherten Gutes: Das Unternehmen erstattet der versicherten Person im Rahmen der tatsächlich an den Händler gezahlten Beträge und der im Absatz „Schadensersatzhöhe pro Schadensfall und Jahr“ festgesetzten Höchstsumme den Kaufbetrag inkl. aller Steuern und Versandkosten des versicherten Gutes.

Bei mangelhafter Lieferung eines versicherten Gutes:

- Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Gutes, um anschließend an die versicherte Person Ersatz zu senden oder eine Rückerstattung vorzunehmen, deckt der Versicherungsschutz die Kosten für die Rücksendung des versicherten Gutes an den Händler ab, sofern diese Kosten nicht durch den Händler übernommen werden.

- Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Gutes, sendet er jedoch keinen Ersatz an die versicherte Person vor, deckt der Versicherungsschutz die Kosten für die Rücksendung und die Erstattung des Kaufpreises des versicherten Gutes inklusive Versandkosten ab.

- Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Gutes nicht, deckt der Versicherungsschutz die Kosten für die Nachsendung des versicherten Gutes an das Unternehmen und die Erstattung des Kaufpreises inklusive Versandkosten ab.

Der Kaufpreis des versicherten Gutes versteht sich inklusive aller Steuern bis zur Höhe des tatsächlich an den Händler gezahlten Betrags.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten ein Gutachten zu erstellen oder eine Untersuchung zur Feststellung der Umstände und der Schadenshöhe durchzuführen.

2.7.4. Ausschlüsse

- Tiere,
- verderbliche Güter und Lebensmittel, Nahrungsmittel,
- Getränke,
- Pflanzen,
- Kraftfahrzeuge,
- Bargeld, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheine, Wertpapiere, Vermögenswerte jeglicher Art,
- Schmuck und Wertgegenstände wie Kunstwerke, Gold- und Silberwaren mit einem Wert von über 150 EUR,
- elektronische Daten zur Online-Anzeige oder zum Download (insbesondere MP3-Dateien, Fotos, Software usw.),
- Dienstleistungen einschließlich online erbrachter Dienstleistungen,
- Kauf von Gütern für den Wiederverkauf als Handelswaren,
- auf einer Versteigerungswebsite erworbene Güter,
- Arglist der versicherten Person;
- Folgen von Handlungen, denen die versicherte Person in einem Bürger- oder Auslandskrieg ausgesetzt war,
- Streik von Dienstleistern oder Zustelldiensten, Aussperrung oder Sabotage im Rahmen konzentrierter Streikhandlungen.

2.7.5. Schadensersatzhöhe pro Schadensfall und Jahr

Lieferung von im Internet gekauften Gütern: 2 000 EUR inkl. aller Steuern pro Jahr, Mindestartikelpreis 50 EUR und Höchstpreis 2 000 EUR.

Sind die beschädigten versicherten Güter Teil eines Ganzen und stellt sich heraus, dass sie einzeln nicht mehr verwendbar und nicht zu ersetzen sind, wird der Kaufpreis für das Gut insgesamt erstattet.

Der Schadenersatz wird in EUR inklusive aller Steuern per Überweisung an die versicherte Person auf das von dieser angegebene Konto geleistet.

2.7.6. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:

Versicherungsschutz bei der Lieferung von Internetkäufen:

- Versichert sind Käufe auf einer Händlerwebsite mit Sitz in einem europäischen Land oder den USA,
- Das versicherte Gut muss in das Großherzogtum Luxemburg oder die Europäische Union, nach Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein oder in die Schweiz geliefert werden.

Artikel 3 – Was ist im Schadensfall zu tun?

Schadensmeldungen nimmt der Schadensfalldienst von Chubb entgegen.

Die versicherte Person muss in allen Fällen Folgendes übermitteln:

- Ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung unter Angabe von Ort und Hergang des Schadensfalls. Die Schadensmeldung muss innerhalb von dreißig Werktagen ab Datum des Bekanntwerdens des Schadens gemacht werden.
- Beleg über die Zahlung von 30 % des Gesamtpreises der versicherten Reise und/oder des Kaufs des versicherten Gutes oder des Gutes, die Leistung auslöst, mit der VISA PRESTIGE Karte.

Die versicherte Person muss Folgendes tun, sobald sie den schweren oder nicht schweren Diebstahl oder den zufälligen Schaden an einem versicherten Gut feststellt:

- Bei Diebstahl: Bei den zuständigen Behörden innerhalb von 48 Stunden Anzeige erstatten.
- In allen Fällen: Den Schaden umgehend melden an:

Chubb European Group Limited per E-Mail an:

beneluxclaims@chubb.com oder per Post:

Chubb European Group Limited, Chaussée de la Hulpe 166, B-1170 Brüssel, Belgien

telefonisch bei Chubb European Group Limited unter den folgenden Nummern:

(Nummer in Belgien) +32 2 516 97 83

Fax: + 32 2 516 97 82

Das Schadensmeldeformular ist auf der Webseite www2.chubb.com/de-de oder auf Anfrage bei Chubb European Group Limited, Chaussée de la Hulpe 166, B-1170 Brüssel, Belgien oder unter beneluxclaims@chubb.com erhältlich.

Die Schadensmeldung wird auf Französisch, Deutsch und Englisch akzeptiert.

Die Telefonzentrale ist montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar.

3.1. Stornierung und Unterbrechung von Reisen

Unbeschadet der Bestimmungen nach Titel III – Allgemeines – muss die versicherte Person bzw. der Zahlungsempfänger:

- 1) dem Unternehmen ein ärztliches Attest übermitteln, aus dem hervorgeht, dass der Unfall oder die Erkrankung die versicherte Person daran hindert, die geplante Reise anzutreten, bzw. sie zwingt, die Reise abzubrechen;
- 2) im Todesfall dem Unternehmen eine Sterbeurkunde zukommen lassen;
- 3) dem Unternehmen das Aufforderungsschreiben der Justizbehörden übermitteln, sofern die versicherte Person als Zeuge oder Geschworener geladen wird;
- 4) bei Stornierung der Reise dem Unternehmen die vom Reisebüro ausgestellte Stornorechnung übermitteln.

Berechnung des Schadensersatzes

Es werden nur die Kosten erstattet, die der versicherten Person bei Stornierung oder Abbruch einer Reise tatsächlich entstehen, wobei der in diesen Bedingungen festgesetzte Betrag nicht überschritten werden kann.

Als tatsächlich entstandene Kosten gelten die Kosten, die der versicherten Person nach Abzug ggf. erhaltener Erstattungen von folgenden Stellen entstehen:

- Beförderungsunternehmen infolge der Nichtnutzung von Fahrscheinen;
- Reisebüro oder Hotel infolge der Nichtnutzung gebuchter Dienste;

Zudem werden der versicherten Person bezahlte oder gebuchte und nicht erstattungsfähige zusätzliche Reisekosten bei Reiseabbruch erstattet.

3.2. Flugverspätung und/oder Aufenthaltsverlängerung

Flugverspätung

- Nachweis des Beförderungsunternehmens.
- Originalrechnungen/Belege des Hotels/Originalkassenbons.

Aufenthaltsverlängerung

- Bei Unfall oder Krankheit: ärztliches Attest.
- Nachweis eines Vulkanausbruchs mit der Folge, dass der geplante Flug ausfällt.
- Rechnungen des Hotels und Belege für Transport zwischen Flughafen und Hotel.
- Rechnungen über Kosten für Mahlzeiten, Getränke und Telefonkosten.

3.3. Unfälle mit Körperverletzung

Für durch diese Versicherung versicherte Schadensfälle müssen die versicherte Person, der Zahlungsempfänger oder andernfalls die gesetzlichen Erben:

- bei einem tödlichen Unfall umgehend Chubb European Group Limited informieren und eine Sterbeurkunde beibringen; berrmitteln.
- Schadensmeldung unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit, Ursache und Hergang des Unfalls sowie der Personalien der Zeugen erstatten und ein ärztliches Attest, aus dem die Art der Schädigungen hervorgeht, übermitteln;
- alle Informationen und Dokumente bereitstellen, die das Unternehmen für zweckdienlich erachtet;
- dem Unternehmen und seinen Beauftragten freien Zugang zu der versicherten Person gewähren;
- die Untersuchung durch vom Unternehmen beauftragte Ärzte gestatten;
- einwilligen, dass der behandelnde Arzt den vom Unternehmen beauftragten Ärzten alle strikt erforderlichen angefragten Informationen zu aktuellen oder früheren Verletzungen und Erkrankungen oder Gebrechen bereitstellt.

3.4. Gepäck und Gepäckverzögerungen

Die versicherte Person muss im Schadensfall Folgendes tun, sobald sie den schweren Diebstahl eines Gutes oder zufällige Schäden an einem versicherten Gut feststellt:

- Bei schwerem Diebstahl: Bei den zuständigen Behörden innerhalb von 48 Stunden Anzeige erstatten;

folgende Dokumente bereitstellen:

- Kopie der durch die zuständige Behörde unterzeichneten Diebstahlmeldung,
- Originalrechnungen/Originalkassenbons,
- Angabe des ggf. vom Beförderungsunternehmen gezahlten Schadensersatzes.

3.5. Rundum-sorglos-Paket

3.5.1. Versicherungsschutz gegen Einkommensverlust

Für durch diese Versicherung versicherte Schadensfälle müssen die versicherte Person, der Zahlungsempfänger oder andernfalls die gesetzlichen Erben:

- Bei einem tödlichen Unfall umgehend Chubb European Group Limited informieren und eine Sterbeurkunde beibringen;
- Schadensmeldung unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit, Ursache und Hergang des Unfalls sowie der Personalien der Zeugen erstatten und ein ärztliches Attest, aus dem die Art der Schädigungen hervorgeht, übermitteln;
- alle Informationen und Dokumente bereitstellen, die das Unternehmen für zweckdienlich erachtet;
- bei Krankenhausaufenthalt von über 15 Tagen: Nachweis des Krankenhauses einreichen, aus dem der Aufenthalt im Krankenhaus hervorgeht;
- einwilligen, dass der behandelnde Arzt den vom Unternehmen beauftragten Ärzten alle strikt erforderlichen angefragten Informationen zur Auslösung der Leistungen für Krankenhausaufenthalt bereitstellt;
- Rechnung über die laufenden Haushaltsausgaben (Telefon, Strom, Wasser usw.) auf den Namen der versicherten Person übermitteln, die nach ihrem Tod oder ihrem Krankenhausaufenthalt von über 15 Tagen ausgestellt wurde.

3.5.2. Diebstahl von Handtasche und/oder Brieftasche

Für durch diese Versicherung versicherte Schadensfälle muss die versicherte Person Folgendes einreichen:

- Zusätzlich zum Schadensmeldeformular: Original der Anzeigerstattung bei den Polizeibehörden unter Angabe des Diebstahlhergangs;
- Original der Kaufrechnung für die gestohlene oder beschädigte Handtasche und/oder Brieftasche;
- Nachweise über den Angriff, die die Anzeigerstattung ergänzen (Zeugenaussagen, ärztliches Attest).

3.5.3. Bargeldsendungen nach Diebstahl von Handtasche oder Brieftasche unter Gewaltanwendung und/oder Bedrohung

Für durch diese Versicherung versicherte Schadensfälle muss die versicherte Person Folgendes einreichen:

- Zusätzlich zum Schadensmeldeformular: Original der Anzeigerstattung bei den Polizeibehörden unter Angabe des Diebstahlhergangs;
- Nachweise über den Angriff, die die Anzeigerstattung ergänzen (Zeugenaussagen, ärztliches Attest).

3.5.4. Fahrzeug- oder Wohnungsschlüssel einschließlich Schlossaustausch

Für durch diese Versicherung versicherte Schadensfälle muss die versicherte Person Folgendes einreichen:

- Zusätzlich zum Schadensmeldeformular: Original der Anzeigerstattung bei den Polizeibehörden unter Angabe des Diebstahlhergangs;
- Original der Rechnung über den Schlüsseleratz;
- Original der Rechnung über den Schlossaustausch.

3.5.5. Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen und Audiogeräten im Fahrzeug der versicherten Person infolge von Fahrzeugdiebstahl oder -einbruch

Für durch diese Versicherung versicherte Schadensfälle muss die versicherte Person Folgendes einreichen:

- Zusätzlich zum Schadensmeldeformular: Original der Anzeigerstattung bei den Polizeibehörden unter Angabe des Diebstahl- oder Einbruchhergangs sowie Liste der gestohlenen oder beschädigten Gegenstände;
- Nachweise, dass die Audiogeräte fest in das Fahrzeug eingebaut waren;
- Original der Kaufrechnung für die gestohlenen persönlichen Gegenstände.

3.5.6. Vollarbeiter

Für durch diese Versicherung versicherte Schadensfälle muss die versicherte Person Folgendes einreichen:

- Kassenbon, aus dem der Typ des gekauften Kraftstoffs hervorgeht;
- Kopie der verwendeten Fahrzeugzulassungsbescheinigung unter Angabe des Kraftstofftyps;
- Hilfeleistungs-/Abschlepp-/Absaugrechnung.

3.6. Versicherungsschutz beim Kauf von Gütern

1. Versicherung beim Kauf von Gütern

Der Ort des Schadeneintritts sollte den örtlichen Behörden gemeldet werden (bei Diebstahl).

Die versicherte Person muss dem Versicherer folgende Dokumente übermitteln:

- Nachweise über die Zahlung des versicherten Guts mit der versicherten Karte (Zahlungsbeleg, Kontoauszug),
- Nachweise zur Identifizierung des gekauften Guts sowie seines Kaufpreises und Kaufdatums wie Rechnung oder Kassenbon,

bei schwerem Diebstahl muss die versicherte Person dem Versicherer zudem folgende Dokumente übermitteln:

- Original des Polizeiberichts,
- Nachweise über das Ereignis, d. h.:
- Bei Raub: Nachweise wie ärztliches Attest oder datierte und durch den Zeugen unterzeichnete Zeugenaussage unter Angabe seines Namens, Vornamens, Geburtsorts und -datums, seiner Anschrift und seiner Tätigkeit.
- Bei Einbruchdiebstahl: Nachweise über den Einbruch wie z. B. Kostenvoranschlag oder Rechnung über die Reparatur des Schließmechanismus oder Kopie der Meldung beim Hausrat- oder Fahrzeugversicherer durch die versicherte Person.

Bei zufälligen Schäden muss die versicherte Person zudem folgende Dokumente übermitteln:

- Original des Kostenvoranschlags oder der Rechnung über die Reparatur oder
- Bescheinigung des Verkäufers über die Art der Schäden und die Irreparabilität des Gegenstands.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, alle weiteren Dokumente oder Informationen anzufordern, die für die Anerkennung des Schadensfalls und die Berechnung des Schadensersatzes erforderlich sind.

2. Elektronische Geräte

Von der versicherten Person einzureichende Nachweise:

- Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Schadensmeldeformular unter Angabe von Ort und Hergang des Schadensfalls
- Originalrechnung über den Kauf des versicherten Geräts auf den Namen der versicherten Person
- Bei Diebstahl: Original der Anzeigerstattung bei den Polizeibehörden.

Hinweise

Versicherte Personen oder Zahlungsempfänger, die vorsätzlich falsche Angaben zu Datum, Art, Ursache, Hergang oder Folgen von Schadensfällen machen oder in der Absicht, das Unternehmen zu täuschen, gefälschte oder veränderte Dokumente verwenden, verwirken alle Leistungsansprüche für den betreffenden Schadensfall.

Es müssen umgehend alle zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen des Schadensfalls zu begrenzen und die Genesung der versicherten Person voranzubringen, die sich der medizinischen Behandlung unterziehen muss, die ihr Zustand erfordert.

Die vom Unternehmen benannten Bevollmächtigten oder Ärzte haben mit Ausnahme berechtigten Widerspruchs freien Zugang zu der versicherten Person, um ihren Zustand festzustellen und ggf. eine Obduktion durchzuführen. Die versicherte Person willigt ein, dass medizinische Informationen zu ihrem Gesundheitszustand an den medizinischen Sachverständigen des Unternehmens weitergegeben werden.

Jede nicht begründete Weigerung, dieser Prüfung nach Aufforderung per Einschreiben mit Rückschein zuzustimmen,

zieht die Verwirkung der Ansprüche der versicherten Person nach sich.

Bei Verzögerungen bei der Meldung des Schadensfalls oder der Informationsübermittlung durch Verschulden der versicherten Person, und wenn das Unternehmen feststellt, dass die Verzögerung durch diese verschuldet wurde, trägt die versicherte Person die Folgen der Verzögerung im Umfang des Schadens für das Unternehmen allein.

TITEL III – ALLGEMEINES

Artikel 4 – Regress gegen haftbare Dritte

Das Unternehmen verzichtet zugunsten der versicherten Personen und der Zahlungsempfänger auf jeden Regress gegen Dritte, die den Schadensfall verursacht haben oder zivilrechtlich dafür haftbar sind. Das Unternehmen behält sich jedoch das Recht auf Regress zur Rückforderung der von ihr im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Artikel 2.1 oben aufgewendeten Bearbeitungskosten vor.

Artikel 5 – Fortfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet für die einzelnen versicherten Personen: am Datum der Sperrung oder Kündigung der versicherten VISA PRESTIGE Karte. Dieser Vertrag kann zudem jährlich durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer gekündigt werden. Bei Kündigung dieses Vertrags teilt der Versicherungsnehmer der versicherten Person dies mit einer Frist von 3 Monaten mit, und der Versicherer

verpflichtet sich, die versicherte Person bis zum Ende des Zeitraums zu versichern, der durch die letzte durch den Versicherungsnehmer gezahlte Gebühr versichert ist, ohne dass jeweils eine Verlängerung möglich ist.

Artikel 6 – Leistungsgrenze

Werden mehrere versicherte Personen bei demselben Ereignis Opfer eines Unfalls, ist der Gesamtbetrag des vom Unternehmen gezahlten Schadenersatzes auf die angegebene Summe für die verschiedenen Versicherungsleistungen begrenzt.

Überschreitet die Gesamtsumme der einzelnen Versicherungssummen für die einzelnen zu Schaden gekommenen versicherten Personen diese Summe, verringert sich der Schadenersatz für jede Person anteilig, der je nach der Versicherungssumme für die einzelnen Opfer gezahlt wird.

Artikel 7 – Beschwerde

Versicherte Personen können sich bei allen Fragen zu der Anwendung der Versicherungsbedingungen schriftlich an Chubb, Chaussée de la Hulpe 166, B-1170 Brüssel, Belgien wenden.

Artikel 8 – Sprachen

Diese Bedingungen wurden auf Französisch herausgegeben. Übersetzungen dienen zu Informationszwecken. Bei Streitigkeiten haben die Bedingungen auf Französisch Vorrang.

Artikel 9 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Kollektivversicherungsvertrag Nr. BEBOAA00858 gilt luxemburgisches Recht.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, unterliegen die Beziehungen der Vertragsparteien luxemburgischem Recht.

Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien sind die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Es steht den Parteien jedoch frei, die Rechtsstreitigkeit vor jedes andere Gericht zu bringen, das normalerweise für den Zahlungsempfänger der Versicherung zuständig wäre, wenn der oben genannte Gerichtsstand nicht gewählt worden wäre.

Artikel 10 – Gerichtsverfahren

Alle Gerichtsverfahren infolge einer schadenersatzfähigen Beschwerde im Rahmen dieser Versicherung verfahren gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Artikel 11 – Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern in den Versicherungsmodalitäten und -bedingungen nichts anderes festgelegt ist, unterliegt diese Versicherung ausschließlich luxemburgischen Recht, und über entsprechende Streitigkeiten entscheiden ausschließlich die luxemburgischen Gerichte.